

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>1. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Gemeinsame Landesplanungsabteilung Referat GL 5 Henning von Tresckow Straße 2-8 14467 Potsdam</p>	<p>Stellungnahme vom 20.07.2022</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme zur Zielfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: <input checked="" type="checkbox"/> Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen (s. Erläuterung).</p> <p>Erläuterungen: Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage als Solarpark mit einer Fläche von ca. 43,6 ha geschaffen werden. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Dem Vorhaben „Solarpark Sagast“ stehen Ziele der Raumordnung nicht entgegen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind der Abwägung nicht zugänglich. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennbar ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt und die Gemeinde wird die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung eigenständig ermitteln. Den Hinweisen wird gefolgt.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Wir bitten <ul style="list-style-type: none"> ◦ Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen / Satzungen nur in digitaler Form durchzuführen; ◦ bei Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen / Satzungen oder die Einstellung von Verfahren (vgl. Artikel 20 des Landesplanungsvertrages) den Plan / die Satzung und die Bekanntmachung in digitaler Form als pdf-Datei per E-Mail zu übersenden (oder alternativ mit Download-Link); ◦ dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, den Hinweisen wird entsprechend gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p>
2. Regionale Planungsgemeinschaft, „Prignitz-Oberhavel“, Fehrbelliner Straße 31, 16816 Neuruppin	Stellungnahme vom 28.07.2022	Bis einschließlich 09.11.2022 lag keine Stellungnahme vor.
3. Landkreis Prignitz Geschäftsbereich II Sb Planung und Unternehmensbe- treuung Berliner Straße 49 19348 Perleberg	<p>Nach Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Sachbereiche nimmt der Landkreis Prignitz zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>I. Sb Umwelt</p> <p>1. als untere Wasserbehörde (UWB)</p> <p>Im Umweltbericht sind die Auswirkungen des Solarparks auf das Schutzgut Wasser zu ermitteln und zu bewerten. Es sind weiterhin die Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser darzustellen.</p> <p>Für eventuelle Kreuzungen von Gewässern II. Ordnung durch die Kabeltrasse vom Solarpark bis zum Einspeisepunkt ist bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.</p>	<p>Kenntnisnahme, den Hinweisen wird entsprechend gefolgt, der Umweltbericht wird Aussagen zum Schutzgut Wasser enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme, den Hinweisen wird gefolgt, sofern eine Querung erforderlich wird, ist eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Eventuell vorhandene Dränagen oder Rohrleitungen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. bei Beschädigung entsprechend ihrer Vorflutwirkung wieder funktionstüchtig herzustellen. Dränagen liegen in Verantwortung der Flächeneigentümer. Es gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen.</p> <p>2. als untere Naturschutzbehörde (UNB)</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 1 NatSchZustV ist die untere Naturschutzbehörde (UNB) für die Durchführung des BNatSchG sowie des BbgNatSchAG und der auf Ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zuständig, soweit im BbgNatSchAG oder in der NatSchZustV nichts anders bestimmt ist. Demzufolge nimmt die UNB alle Belange des Natur- und Artenschutzes wahr.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung erfolgte die Anfrage der Gemeinde zur Festlegung des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Gegenstand der Umweltprüfung sind die Belange des Umweltschutzes. Diese sind in § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1 a BauGB definiert.</p> <p>Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage 1 zum BauGB definiert.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung sind die Umweltbelange, auf die die Durchführung eines BP voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Umweltbelange sind insbesondere die in § 1 Abs. 6, Nr. 7 a) bis i) BauGB sowie die in § 1a BauGB angesprochenen Belange, sowie insbesondere auch die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB und der Bodenschutz (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die Planreife eines Bauleitplans (§ 33 BauGB) ist erst dann gegeben, wenn die Eingriffsregelung abschließend bearbeitet wurde.</p> <p>An Hand der eingereichten Unterlagen zur frühzeitigen TÖB-Beteiligung werden seitens der UNB folgende Hinweise gegeben und der erforderliche Untersuchungsumfang festgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden bei der Erarbeitung des Umweltberichtes entsprechend beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p><u>1. Schutzgebiete</u> Das BP-Gebiet grenzt an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“, sowie an das gleichnamige Vogelschutzgebiet (SPA). Seitens der UNB wird eingeschätzt, dass es zu keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSG im Sinne § 3 LSG-VO/ „Verschlechterung“ des SPA im Sinne § 33 Abs. 1 BNatSchG kommt, sodass eine SPA-Prüfung nach § 34 BNatSchG entfallen kann.</p> <p><u>2. Bestandserfassung</u> Der Untersuchungsraum (UR) zur Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen hat sich schutzgutbezogen am bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkraum des Vorhabens zu orientieren. Flächen für die Zuwegung / Erschließung des Grundstückes sowie Kompensationsflächen sind ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Bereits vorliegende und aussagekräftige Daten können verwendet werden, sofern die Erfassungen im Gelände nicht älter als 5 Jahre sind und danach keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner/Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).</p> <p>Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es einer Erfassung nach anerkannten fachlichen Methodenstandards.</p> <p><u>2.1 Forderungen zur Biotoperfassung:</u> Im Bauleitplanverfahren sind die Vorschriften des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG) zu beachten. Als Basis für die biotopschutzrechtliche Beurteilung ist im Wirkraum des Vorhabens eine flächendeckende, terrestrische Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen durchzuführen. Die Biotopkartierung und -bewertung hat entsprechend der Kartieranleitung zur Biotopkartierung Brandenburg (Stand: 11.01.2007) zu erfolgen und ist in Text und aussagefähigen Karten darzustellen. (Hinweis: Der Kartierzeitraum muss in der Vegetationsperiode und innerhalb dieser so liegen, dass die für die Planung wichtigen Biotoptypen sicher bestimmt und differenziert</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die UNB einschätzt, dass sowohl das angrenzende LSG als auch das SPA Gebiet durch die beabsichtigte Nutzung als PV FFA keine Verschlechterung des Schutzzweckes entsteht.</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden im Entwurf zum Solarpark berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme, da keine Daten nicht älter als 5 Jahre vorliegen, wurde eine komplette Avifaunistische Datenerhebung im Untersuchungsgebiet im Zeitraum von März 2022 bis Juli 2022 für die Brut- und Gastvögel vorgenommen, die Erfassung der Zug- und Rastvögel ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden entsprechend beachtet und eine Biotoperfassung entsprechend Kartieranleitung zur Biotopkartierung Brandenburg vorgenommen und ausgewertet.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>werden können). Die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützten Biotope sind gesondert zu kennzeichnen. Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten sind zu benennen und zusätzlich auf einer aussagefähigen Karte zu verorten.</p> <p><u>2.2 Forderungen zu faunistischen Erfassungen:</u> Im Bauleitplanverfahren sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten. Als Basis für die artenschutzrechtlichen Beurteilungen sind Bestanderfassungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorkommen und Verteilung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sowie von Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß " § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG im Plangebiet; • Aussagen zum Gesamtbestand erfasster besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des B-Planes; Aussagen zur Bedeutung der Vorkommen im Plangebiet in Bezug auf den Gesamtbestand im Gemeindegebiet. <p>Somit sind Erfassungen zu folgenden Arten / Artengruppen erforderlich:</p> <p>Brutvögel und Nahrungsgäste</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel • Rast- und Zugvögel • Fledermäuse • Amphibien • Reptilien • Xylobionte Käfer <p><u>2.2.1 Brutvögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung aller europäischen Brutvogelarten mit mindestens 5 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von Anfang März bis Mitte Juli bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen. 	<p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme, die nachfolgenden Hinweise werden berücksichtigt. Eine erforderliche Arterfassung wird vorgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme, die Erfassung der Brutvogelarten wurde im Zeitraum März bis Juli 2022 entsprechend den Hinweisen durchgeführt.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens die Hälfte der Begehungen muss in den frühen Morgenstunden - max. 30 min vor Sonnenaufgang - erfolgen. Die restlichen Begehungen sind an die zu erwartenden Arten anzupassen (z.B. Rohrdommel, Wachtel, Heidelerche zur Dämmerungs-/ Nachtzeit; Ortolan und Rebhuhn am späten Nachmittag). • Zusätzlich sind schwierige Arten möglichst mit einer Klangattrappe zu verhören (z.B. Rebhuhn und Ziegenmelker). • Ermittelte Reviere und Neststandorte der Brutvögel sind als Punktangaben in aussagefähigen Karten darzustellen und mit den Erfassungsprotokollen vorzulegen. • Besitzen die Flächen eine Funktion als Bruthabitat (auch für Arten mit jährlich wechselnden Fortpflanzungsstätten) sind die Bestandsangaben um Aussagen zum Erhaltungszustand der lokalen Population zu ergänzen. • Die Erfassungen sind auf der Vorhabensfläche und im Radius von mindestens 100 m um die Vorhabensfläche durchzuführen. • Eine Horstkartierung (z.B. Greif- und Großvögel, etc.) hat im Bereich der Vorhabensfläche und im Radius von mindestens 300 m zu erfolgen. Die Ersterfassung für die Horstkartierung ist in der laubfreien Zeit (Dezember - April) durchzuführen. Mindestens eine weitere Kontrolle ist in der Zeit von April - Juli erforderlich. <p><i>2.2.2 Rast- und Zugvögel:</i> Auf eine Erfassung der Rast-/ Zugvögel im UR kann nur verzichtet werden, wenn für eine Potenzialabschätzung eine umfassende Datenrecherche durchgeführt wird und genügend Datenmaterial für eine qualifizierte Auswertung zur Verfügung steht. Ansonsten sind Erfassungen wie folgt vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind mindestens 10 - 20 Begehungen verteilt über einen Zeitraum von Anfang August bis Mitte Mai in einem Abstand von 14 Tagen durchzuführen. Der Zeitpunkt und die Begehungsintensität sind je nach Rastverlauf an das Rastgeschehen anzupassen. • Im Frühjahr/März bis Mai mind. 3 - 5 Begehungen, Herbst/August (Erfassung Limikolen ab Mitte Juni) bis November mind. 4 - 6 Begehungen, Winter/November bis Februar mind. 4 - 6 Begehungen. • Bei Vorkommen von Kranichen, Gänsen und Schwänen ist der Erfassungszeitraum 	<p>Die nebenstehenden Hinweise wurden bei der Arterfassung der Brutvögel beachtet. Die Horstkartierung im Umkreis von 300 Metern ist erfolgt , eine Kontrolle der Horstkartierung wurde ebenfalls durchgeführt.</p> <p>Für die Erfassung der Zug- und Rastvögel wird ebenfalls eine Kartierung im Umkreis von 1000 Metern um die Vorhabenfläche durchgeführt. Die Erfassungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Den Hinweisen zur Arterfassung wird gefolgt.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>im Schwerpunkt auf die Monate Oktober bis April zu legen; in Abhängigkeit an das aktuelle Rastgeschehen ist die Begehungsintensität an einen Abstand von einer Woche anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittelte Rastflächen aller Zug-/Rastvögel sind als Fläche in aussagefähigen Karten darzustellen und mit den Erfassungsprotokollen inklusive der Artenliste vorzulegen. • Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt der Erfassung ist anzugeben, d.h. bei Ackerflächen sind Angaben zur angebauten Fruchtart erforderlich, z.B. Stoppeln nach Maisanbau. • Die Erfassungen der Rast- und Zugvögel sind auf der Vorhabensfläche und im Radius von mindestens 1000 m um die geplante Vorhabensfläche durchzuführen. <p>2.2.3 Fledermäuse: Im Untersuchungsraum befinden sich Gehölze, die für Fledermäuse potentielle Quartiere darstellen könnten. Werden zur Realisierung des Vorhabens Gehölze beseitigt (auf der Vorhabensfläche und/oder bei der Errichtung der Zuwegungen), sind Aussagen zu Fledermausquartieren zu treffen.</p> <p>Zu erfassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Bäume (mögliche Baumhöhlen), die auf Spuren (Kot, Fraßreste) bzw. vorhandene Tiere (Dokumentation von Art, Anzahl, sonstigen Nachweisen, Quartiernutzungstyp, Strukturelement, Position, Kurzbeschreibung, Zeitpunkt) zu untersuchen sind. • die Sommerquartiere im Zeitraum Ende April bis Mitte Juli und der Winterquartiere von Dezember bis Anfang März. <p>2.2.4 Amphibien: Im UR befinden sich mehrere temporäre Kleingewässer. Aus diesem Grund ist eine Kartierung der Amphibien auf der Vorhabensfläche und im Umkreis von 300 m nach der folgenden Methodik durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung geeigneter Laichgewässer; • Es sind mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung in 	<p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden entsprechend beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, zum jetzigen Planstand der Entwurfsplanung für den Solarpark Sagast ist davon auszugehen, dass keine Bäume gefällt werden müssen und zu bestehenden Gehölzstrukturen ein Mindestabstand zu baulichen Anlagen von mind. 10 Metern eingehalten wird, so dass keine Gefährdung von Bäumen und Baumstrukturen besteht.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die temporären Kleingewässer sind bekannt und im Rahmen der erfolgten Amphibienkartierung begangen worden, zusätzlich wurde die Erfassung auf 300 Meter um das Vorhabengebiet erweitert. Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Bericht dargelegt.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>der Zeit von März bis Juli durchzuführen; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später, Keschern und ggf. Ausbringen von Reusen im Bedarfsfall (z.B. bei Erfassung von Molchen bei Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen); bei Nacht Verhören der rufenden Männchen sowie Auszählung durch Ableuchten der Gewässer; • Einschätzung der Anzahl der Individuen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Sommer- und Winterlebensraum (Beobachtungen auf Wanderwegen), ggf. Nutzung von Fangzäunen (v.a. im Vorfeld von Straßenbauvorhaben bzw. Eingriffen mit Trennwirkung) • Eine Einschätzung der Populationsgröße ist vorzunehmen. • Ermittelte Nachweise und Teilebensräume sind in aussagefähigen Karten darzustellen und zusammen mit den Erfassungsprotokollen und Angaben zu den Witterungsverhältnissen vorzulegen. <p>2.2.5 Reptilien: Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen (z.B. Waldränder, etc.) kann ein Vorkommen der Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind zur Ermittlung des Vorkommens und der Betroffenheit der Reptilien folgende Kartierungen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung geeigneter Sommer- und Winterlebensräume (Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze) als Ganzjahreslebensraum; • Absuchen natürlicher und künstlicher Verstecke und Sonnenplätze bei günstigen klimatischen Verhältnissen am Vormittag (sonnig, ab 18 °C); • Erfassung einschließlich einer möglichen Reproduktion mit mindestens 3 Begehungen von Anfang April bis Ende Mai (adulte / subadulte) sowie mit mindestens 3 weiteren Begehungen zur Erfassung der Jungtiere ab Ende August bis Anfang Oktober; • Abschätzung der Populationsstruktur durch Miterfassung von Juvenilen und Schlüpflingen. <p>2.2.6 Xylobionte Käfer:</p>	<p>Kenntnisnahme, die Hinweise wurden bei der Erfassung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, da ein Vorkommen von Reptilien aufgrund angrenzender Habitatstrukturen nicht generell ausgeschlossen werden konnte, wurde die Erfassung der Reptilien durchgeführt. Die nebenstehenden Hinweise wurden in der Methodik der Erfassung beachtet.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Auf die Erfassung von Eremit und Heldbock kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass bei der Realisierung des Vorhabens (auf der Vorhabensfläche und/oder bei der Errichtung der Zuwegungen) die Fällung alter Bäume ausgeschlossen werden kann, die vorhandenen Baumarten als Brutstätten ausgeschlossen werden können und das Alter des Baumartenbestandes nicht den Anforderungen an eine Besiedlung entspricht. Ansonsten sind folgende Untersuchungen durchzuführen:</p> <p>2.2.6 a) Heldbock - <i>Cerambyx cerdo</i>: Die Erfassung ist von einem Käferspezialisten durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung geeigneter Eichen-Brutbäume und Erkennung besiedelter Bäume zur unbelaubten Jahreszeit durch Feststellung der Schlupflöcher und Fraßgänge; ab Anfang Mai (spätestens bis Mitte Juli) eine mehrmalige Kontrolle (mind. 5 Begehungen) auf Bohrmehl in erreichbaren Bohrlöchern und am Stammfuß. • Ab Anfang Mai - Mitte Julimehrmalige Kontrolle (mind. 5 Begehungen) auf Bohrmehl in erreichbaren Bohrlöchern und am Stammfuß zur Erkennung aktuell besiedelter Bäume; • Eichen mit frischem Mulmauswurf sind zur Feststellung von Imagines von Mai -Juli mit mind. 5 Begehungen abends bzw. nachts zu untersuchen (Temp. > 18 Grad, hohe relative Luftfeuchte). • Pro Gebiet ist an ausgewählten Bäumen die Anzahl der Schlupflöcher vor und nach der Flugzeit auszuzählen. <p>2.2.6 b) Eremit - <i>Osmoderma eremita</i>: Die Erfassung ist von einem Käferspezialisten durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ganzjährige Erfassung geeigneter alter und mächtiger Bäume mit adäquaten Stammdurchmesser und starken Ästen (vor allem Eichen, Linden, (Kopf-)Weiden); Kontrolle am Stammfuß auf Kotpillen und Chitintteile. • Erfassung der Imagines durch mind. 5 Begehungen: nachmittags bis nach Einbruch der Dämmerung zwischen Juli und September mit einem Sichtnachweis lebender oder toter Imagines oder Teile davon an oder in der Nähe der Brutbäume. <p>3. Biotopschutz</p>	<p>Kenntnisnahme, Auf die Erfassung von Eremit und Heldbock kann verzichtet werden, da grundsätzlich keine Baumfällungen vorgenommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme Kenntnisnahme, die Erfassung kann entfallen, da keine Baumfällungen erforderlich werden.</p> <p>Kenntnisnahme, die Erfassung kann entfallen, da keine Baumfällungen vorgenommen werden.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Bzgl. der Bestandserfassung für die gesetzlich geschützten Biotope wird auf den Punkt 2.1 (Forderungen zur Biotoperfassung) verwiesen.</p> <p>Der im Vorentwurf (Stand: Juni 2022) genannten Maßnahme M2 (Blühstreifen entlang gesetzlich geschützter Biotope) kann die UNS nicht folgen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope (hier: temporäres Kleingewässer) führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Des Weiteren ist eine Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG zu versagen, wenn eine Gefährdung von Biotopen nicht auszuschließen ist.</p> <p>Bei der Anlage der Blühstreifen mit der Mischung „Lebensraum I“ von Saaten-Zeller, welches Pflanzenarten aus benachbarten Regionen des Ursprungsgebietes 4 enthält, kann eine erhebliche Beeinträchtigung und somit eine Gefährdung von gesetzlich geschützten Biotopen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Aus diesem Grund kann die UNB eine Genehmigung gemäß § 40 BNatSchG nicht in Aussicht stellen.</p> <p><u>Forderungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagene Maßnahme M2 ist insgesamt zu überarbeiten. Aussicht der UNS empfiehlt sich die Anlage von extensivem Grünland mit einem Mindestanteil von 30 % Kräutern sowie einem angepassten Pflegeregime (ohne Umbruch; Mahd im Sommer mit Schnittgutberäumung) zur Förderung des Blühaspektes. <p>4. Artenschutz</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach den Vorschriften des Baugesetzes zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Sati'1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB), für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH - Richtlinie. Alle anderen nur national geschützten Arten (besonders geschützt) sind im Rahmen der Abwägung / Eingriffsregelung nach den Vorschriften des § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p>	<p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Hinweise werden bei der Erfassung der Biotope entsprechend beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt und die Maßnahme M2 wird als extensives Grünland angepasst, auf ein Ausbringen von Anpflanzungen wird verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme, die Maßnahme M2 wird geändert.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung der Hinweise</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Ist vorherzusehen, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt bereits auf der Planungsebene zu lösen, da unausgeräumte artenschutzrechtliche Konflikte die Vollzugsfähigkeit eines Bebauungsplans verhindern und zu dessen Teil-/Nichtigkeit führen. Aus dem Grund ist von der Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob eine Ausnahmelage vorliegt. Entscheidend für die Rechtmäßigkeit des B-Plans ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.</p> <p>Die Betroffenheit von europäischen Vogelarten und Arten der Anhänge IV nach der FFH - Richtlinie sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandeln und abzarbeiten. Hierzu sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu benennen, ihre Betroffenheit (anlagebedingt, baubedingt, betriebsbedingt) ist zu prüfen, evtl. im Zusammenhang mit der Möglichkeit geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p><u>5. Gehölzschutz</u> Der Gehölzbestand auf den Plangebietsflächen unterliegt dem Geltungsbereich der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR).</p> <p><u>Forderungen</u> Der vorhandene geschützte Gehölzbestand (geschützte Bäume und Hecken) auf den Plangebietsflächen ist einzumessen und in geeigneter Weise auf einem Plan (Biotoptypenkartierung) mit Angabe der Baumart und des Stammdurchmessers/-Umfanges darzustellen.</p> <p>Der nach der BaumSchV-PR geschützte Gehölzbestand innerhalb der Plangebietsfläche ist darzustellen. Es ist eine Festsetzung zum Erhalt und zum Schutz der Gehölze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu treffen. Geschützte Bäume oder Hecken sind bei Notwendigkeit einer Fällung/Rodung auf dem Plan gesondert zu markieren. Im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung sind diese Gehölze in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu bewerten und gemäß der „Hinwei-</p>	<p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung der Hinweise</p> <p>Kenntnisnahme, ein Artenschutzfachbeitrag wird ausgearbeitet und zum nächsten Planungsschritt vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden beachtet, der Bestand wird durch den Vermesser präzise aufgenommen und durch die Planung entsprechend beschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung, es wird eine konkrete Festsetzung zum Erhalt und zum Schutz der Gehölze formuliert.</p> <p>Kenntnisnahme, zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht beabsichtigt, Bäume oder Hecken zu roden, daher ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für Gehölze an dieser Stelle entbehrlich.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>se zum Vollzug der Eingriffsregelung“ - HVE zu kompensieren. Eingriffe, wie z. B. Flächenversiegelungen im Wurzelbereich der geschützten Bäume sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist das aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, sind diese Eingriffe gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB darzustellen, abzu prüfen und zu kompensieren. Dies betrifft auch den Ausbau von Zufahrtswegen und notwendigen Einfahrtstrichtern. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, welche als Festsetzung in den BP aufgenommen werden müssen.</p> <p>6. Eingriffs-/Ausgleichsregelung Die Anwendung der Eingriffsregelung richtet sich nach den Regelungen des BauGB. Um diese im Land Brandenburg einheitlicher und nachvollziehbarer zu gestalten, wurden die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) entwickelt. Sie stellen eine Empfehlung dar, an welche sich die zuständigen Behörden, die Planungsträger und die Planungsbüros halten sollen.</p> <p><u>Kompensationsmaßnahmen</u> Es wurden im Begründungsteil Umweltbericht bereits mögliche Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Diese sind nach erster Einschätzung seitens der UNB ausreichend, um alle Eingriffe zu kompensieren. Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff in den Naturhaushalt auszugleichen. Sie können multifunktional bei der Bilanzierung in Ansatz gebracht werden.</p> <p>Die unter dem Punkt Biotopschutz genannten Aspekte sind zu berücksichtigen.</p> <p>7. Umweltüberwachung Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nach Nr. 3 b) Anlage 1 BauGB</p>	<p>Für die Zuwegungen in den Solarpark ist es nicht erforderlich, Bäume zu fällen, daher wird davon ausgegangen, dass Eingriffe wie z.B. Flächenversiegelung im Wurzelbereich nicht verursacht werden.</p> <p>Für den erforderlichen Einfahrtstrichter ist beabsichtigt, ausgehend von der Kreisstraße in den vorhandenen nördlich angrenzenden Weg, eine Verbreiterung des Weges vorzunehmen, Auch hier sind Bäume und Heckenstrukturen nicht betroffen.</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden beachtet, erforderliche Eingriffe entsprechend der HVE bilanziert.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, um die entstehenden Eingriffe zu kompensieren.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung, der Umweltbericht wird im Rahmen der fortführenden Planung entsprechend qualifiziert.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>im Umweltbericht zu beschreiben. Es sollten grundsätzlich Umweltüberwachungsmaßnahmen auch bezüglich der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Neben der Umweltüberwachung erheblicher Auswirkungen aufgrund von Prognosen gibt es auch erhebliche Auswirkungen wegen fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen. Ein Vollzugsdefizit erhöht die Umweltauswirkungen, die durch die Planung entstehen. Wichtig sind die Kontrolle und Überwachung der fristgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen, und auch deren Pflege und Unterhaltung. Das ist im Rahmen der Umweltüberwachung im UB festzusetzen und sollte im städtebaulichen Plan näher definiert werden.</p> <p><u>8. Allgemeiner Hinweis</u> Das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Plangebietes im Außenbereich bedarf der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Diese ist bei der UNB zu beantragen.</p> <p><u>Abkürzungs- u. Fundstellenverzeichnis</u> BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 28) NatSchZustV Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2021 (GVBl. II/21, Nr. 71) BaumSchV-PR Baumschutzverordnung Prignitz (BaumSchV-PR) vom 11. Dezember 2008, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 25.06.2009</p>	<p>Kenntnisnahme, die Gemeinde wird im Rahmen der Umweltüberwachungsmaßnahmen die umzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung kontrollieren lassen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Hinweise werden beachtet, eine entsprechende Genehmigung wird außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung beantragt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>II. Sb Denkmalschutz</p> <p><u>Belange der Bodendenkmalpflege</u> Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Planes befindet sich das Bodendenkmal 112085. Es handelt sich um einen der letzten sehr großen Grabhügel aus der Bronzezeit in der Prignitz, die, wie auch das Königsgrab von Seddin, als „Riesenhügel“ bezeichnet werden. Das Bodendenkmal befindet sich im Status der Bearbeitung. Seine Eintragung in die Denkmalliste steht bevor. Der Schutz dieser archäologischen Stätte ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Ausdehnung des Bodendenkmals ist auf der beigegefügen Anlage 1 dargestellt. Es reicht bis auf wenige Meter an die nördliche Grenze des Bebauungsplans heran. Etwaige Veränderungen, Bebauungen, Eingriffe, Zerstörungen usw. des Bodendenkmals sind aus Gründen des Bodendenkmalschutzes und aufgrund der Bedeutung des Denkmals aus denkmalfachlicher Sicht nicht erlaubnisfähig. Es ist für die unveränderte Erhaltung des Bodendenkmals innerhalb seiner Abgrenzung Sorge zu tragen.</p> <p>Da im Geltungsbereich des Planes selbst derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht der Denkmalbehörden keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da jedoch insbesondere wegen des hervorragenden Bodendenkmals gleich nördlich des Geltungsbereichs mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen im Vorhabengebiet zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBL 1, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf</p>	<p>Kenntnisnahme, da sich das Bodendenkmal außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befindet, wird es in der Planzeichnung, Teil A zum Bebauungsplan nicht dargestellt.</p> <p>Um den Schutz des Bodendenkmals und ggfl. weiterer Bodendenkmale sicher zu stellen, werden entsprechende Hinweise auf der Planzeichnung und in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden beachtet.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Funde und die Kostentragung dafür sind zu gewährleisten (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Im Hinblick auf die Vermeidung etwaiger Bauunterbrechungen zum Zwecke der Bergung und Dokumentation von den entdeckten Funden <u>empfehlen</u> wir in Abhängigkeit von Art und Umfang der baulich tatsächlichen erforderlichen Bodeneingriffe <u>die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung</u>. Dazu können wir den Vorhabenträger sehr gern direkt vor Ort beraten.</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>III. Kreisstraßenmeisterei Die Kreisstraßenmeisterei stimmt dem Bebauungsplan „Solarpark Sagast“ entsprechend den eingereichten Planungsunterlagen grundsätzlich zu. Die Errichtung baulicher Anlagen, die außerhalb der Ortsdurchfahrt von Landes- und Kreisstraßen, die unmittelbar oder mittelbar über Zufahrten angeschlossen werden sollen, ist gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) nicht zulässig: Gemäß § 24 Abs. 9 BbgStrG kann die Straßenbaubehörde im begründeten Fällen Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung derartiger baulicher Anlagen mit Zufahrt zur Kreisstraße zulassen. In dem vorliegenden Fall sind nach jetzigem Kenntnisstand auf Grundlage der eingereichten Planungsunterlagen die Voraussetzungen zur Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung gegeben.</p> <p>Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 9 BbgStrG wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Aussicht gestellt.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen</u> Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018</p>	<p>Kenntnisnahme, da sich das Bodendenkmal nach Mitteilung der Denkmalschutzbehörde außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet, wird derzeit von einer generellen Archäologischen Voruntersuchung abgesehen, die sonstigen denkmalrechtlichen Hinweise unter Beachtung möglicher Funde (sh. Oben stehend) werden übernommen und sind bei der Bauausführung zu beachten. Die Bauausführenden werden über diese gesetzlichen Festlegungen belehrt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass generell Zufahrten ausgehend von der Kreisstraße nicht zulässig sind. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird beabsichtigt, einen bestehenden Abzweig von der Kreisstraße als Zubringer in den künftigen Solarpark auszubauen. Sofern zusätzlich eine Genehmigung bei der Kreisstraßenmeisterei einzuholen ist, ist diese umgehend zu veranlassen.</p> <p>Kenntnisnahme, sofern eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, wird diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beantragt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>(GVBl.1/18, [Nr. 37], S. 3).</p> <p>IV. Sb Brand- und Katastrophenschutz</p> <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ergeben sich keine weiteren Forderungen zum abwehrenden Brandschutz.</p> <p>IV. Sb Bauordnung</p> <p>1. Bauordnungsrecht</p> <p>Zum B-Plan „Solarpark Sagast“ gibt es im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Anmerkungen.</p> <p>2. Planungsrecht</p> <p>2.1 Begründung</p> <p>Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan anscheinend um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sollte dies kenntlich gemacht werden.</p> <p><u>Punkt 5.1.3 Baugrenzen</u> Die Überschrift „Festsetzungen der Planzeichnung“ verrät, dass diese auf dem Bebauungsplan zu finden ist. Sie findet sich auf diesem jedoch nicht wieder. Lediglich das Planzeichen für die Baugrenzen ist in der Planzeichenerklärung zu finden. Teil B, die textlichen Festsetzungen, haben keinen Unterpunkt 2.5. Daneben ist in der Begründung zu finden, dass durch die Darstellung der Baugrenze die Bauweise näher bestimmt wird. Eine Bauweise legt der Bebauungsplan jedoch nicht fest. Der Satz ist näher zu erläutern.</p> <p>2.2 Planzeichnung Teil B - textliche Festsetzungen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis ist nicht korrekt und wird nicht beachtet, es handelt sich gemäß Aufstellungsbeschluss der Gemeinde vom 13.03.2022 (Beschluss Nr. 09/22/8) um den Bebauungsplan „Solarpark Sagast“ nördlich der K 7043. Kenntnisnahme, der Hinweis ist korrekt, der Widerspruch wird redaktionell aufgelöst und berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme, die Erläuterungen werden berichtigt.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p><u>Punkt 2.2 bis 2.4 Maß der baulichen Nutzung - Höhe</u> Nach § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Ohne Bezugspunkt ist die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen nicht möglich.</p> <p><u>Punkte 3 und 4</u> Auf die Unterpunkte 3.1 und 4.1 kann verzichtet werden, da kein weiterer Unterpunkt folgt.</p> <p>Katastervermerk Gemäß Punkt 4.4 der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für [unter anderem] Bauleitpläne (Planunterlagen VV), ist auf dem Original des Bebauungsplans die folgende vermessungs- und katasterrechtliche Bescheinigung erforderlich: „Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand TT.MM.JJJJ und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach, Die ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.“</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die aufgeführten Rechtsgrundlagen sind, spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, in ihrer aktuellen Fassung zu benennen. • Zwingend erforderlich in den Verfahrensvermerken sind folgende Angaben: 1. Ausfertigungsvermerk mit dem Datum des Satzungs-/Feststellungsbeschluss, Datum und Bestätigung der Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und Datum der Ausfertigung, ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (Satzungsbeschluss oder Genehmigung), Katastervermerk (BP). <p>Anlage 1: Plan mit Ausweisung des Bodendenkmals</p>	<p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird beachtet und ein Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt, sofern der Lageplan durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorliegt.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise werden auf dem Plan zur Satzung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>4. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam</p>	<p>Stellungnahme vom 28.06.2022</p> <p>vielen Dank für Ihr E-Mail vom 28. Juni 2022 mit welchem Sie das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einbeziehen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass potentiell betroffene Belange in den Bereichen Wasser, Boden, Forst, Landwirtschaft, Fischerei, Bodenordnung, Naturschutz, Klima, Abfall und Immissionsschutz hier zuständigkeitshalber von den nachgeordneten und unteren Behörden vertreten werden. Diese sind insbesondere das LfU, das LELF, der LFB sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden, Wasserbehörden, Abfallwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsbehörden und Fischereibehörden.</p> <p>Die Notwendigkeit einer darüber hinaus gehenden, gesonderten Beteiligung des MLUK ist vorliegend nicht ersichtlich. Auf ministerieller Ebene erfolgt weder eine inhaltliche Prüfung der Unterlagen noch eine Überprüfung des gewählten Kreises der Beteiligten. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen potentiell betroffenen öffentlichen Stellen trägt vielmehr der Planungsträger / die verfahrensführende Behörde.</p> <p>Von einer Beteiligung des MLUK in gleichgelagerten Verfahren bitte ich daher künftig abzusehen, es sei denn Sie haben konkrete Gründe für eine Befassung des MLUK, die dann auch ausdrücklich benannt werden sollten.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen zu den obigen Ausführungen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird entsprechend beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, von einer weiteren Beteiligung des TÖB wird abgesehen.</p>
<p>5. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fehrbelliner Straße 4e 16816 Neuruppin</p>	<p>Stellungnahme vom 30.06.2022</p> <p>Stellungnahme des LELF als obere Flurbereinigungsbehörde, Ref. B2 - Ländliche Neuordnung</p> <p>das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>6. Landesamt für Umwelt,</p>	<p>Stellungnahme vom 16.08.2022</p>	

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz.</p> <p>Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, Immissionsschutz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>1. Sachstand</u> Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (BP) „Solarpark Salgast“ der Stadt Putlitz, Ortsteil Sagast. Der BP wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Mit der Aufstellung des BP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des BP hat eine Größe von ca. 46 ha. Nördlich, östlich und westlich des Plangebietes befinden sich Flächen für Landwirtschaft. Südlich grenzt die Kreisstraße 7043 an das Plangebiet an. Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnnutzung befindet sich ca. 300m westlich des Plangebietes entfernt.</p> <p>Der vorliegende BP wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundes-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung, dass die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz der Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz unterliegt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anmerkungen sind korrekt</p> <p>Die Anmerkungen sind korrekt</p> <p>Kenntnisnahme, die Anmerkungen sind korrekt</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p><u>2. Stellungnahme</u> Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine <u>nicht genehmigungsbedürftige Anlage</u>. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Durch die PV-Anlage entstehen Licht-Immissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen führen können. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass die von der PV-Anlage ausgehenden Licht-Emissionen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft führen. Bei der Errichtung der PV-Anlage sind die Anforderungen des § 23 BImSchG einzuhalten.</p> <p><u>Blendwirkungen</u> Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionssorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt.</p> <p>Im vorliegenden Einzelfall ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da die nächste Wohnbebauung ca. 300m entfernt ist. Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs können nicht ausgeschlossen werden und sind zu bewerten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Blendwirkung auf Straßen- oder Schienenverkehr nicht vom LfU beurteilt wird.</p> <p><u>Geräusche</u> Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische An-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die PV FFA aus Sicht des Immissionsschutzes eine nicht genehmigungsfähige Anlage darstellt.</p> <p>Kenntnisnahme Das überplante Bebauungsplangebiet liegt in einem Abstand von mindestens 300 Metern zur nächsten Wohnbebauung. Für das vorliegende Projekt wurde durch die Fachgutachter „SoL-PEG“ ein Blendgutachten erstellt welches darlegt, dass keine nachhaltigen Blendungen auf die angrenzenden Bebauungen ausgehen. Das Blendgutachten ist Bestandteil des Entwurfes des Bebauungsplanes und kann von jedermann eingesehen werden. Kenntnisnahme, die Ergebnisse des Gutachtens decken sich mit den nebenstehenden Aussagen.</p> <p>Kenntnisnahme, die Hinweise decken sich mit den eigenen Erkennt-</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>lagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Auf Grund der Lage des Geltungsbereiches ist nicht mit negativen Geräuschemissionen zu rechnen.</p> <p>In der Bauleitplanung findet zur Berücksichtigung des Schallschutzes die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Anwendung. Geräuschemissionen werden durch technische Anlagen (Wechselrichterstationen und Transformatoren) und durch die Motoren bei nachgeführten Anlagen hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Abstände zur nächsten schutzwürdigen Nutzung können diesbezügliche Konflikte im vorliegenden Einzelfall ausgeschlossen werden.</p> <p><u>3. Fazit</u> Auf die potentiellen Immissionen der Anlage wird in den bisherigen Planungsunterlagen nicht eingegangen. Die Auswirkungen der Anlage sind zu erläutern und zu bewerten. Der Umweltbericht wird in Aussicht gestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen sind die Auswirkungen des Vorhabens nach jetzigem Kenntnisstand nicht geeignet schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen. Die Blendwirkung auf die Kreisstraße ist nicht zu vernachlässigen. Es gelten die Betreiberpflichten gem. § 22 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zu o. g. Bebauungsplan keine erheblichen Bedenken.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p>nissen der Planung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, mit dem Entwurf zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht erstellt, der die Auswirkungen der Anlage auf die Geräuschemissionen und die Umwelt näher erläutert und bewertet.</p> <p>Die Blendwirkung auf die Kreisstraße wird im oben genannten Gutachten bewertet. Aufgrund der Tatsache, dass der südliche Teil des Solarparkes mit Hecken umpflanzt werden soll, wird diese Blendwirkung hinreichend minimiert und mit zunehmendem Alter der Anpflanzungen einen vollumfänglichen Sichtschutz (Blendschutz) darstellen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
7. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches	<p>Stellungnahme vom 07.07.2022</p> <p>das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt in seiner Eigenschaft als Denkmalfachbehör-</p>	Kenntnisnahme

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT Wünsdorf	<p>de für Bodendenkmale (im Folgenden: Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale) und als Träger öffentlicher Belange (§ 17 Abs. 4 BbgDSchG) zum Schutzgut Bodendenkmale unter Hinweis auf § 1 im "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt Land Brandenburg - Teil I, Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215ff.) zu o.g. Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Planes befindet sich das Bodendenkmal 112085. Es handelt sich um einen der letzten sehr großen Grabhügel aus der Bronzezeit in der Prignitz, die, wie auch das Königsgrab von Seddin, als „Riesenhügel“ bezeichnet werden. Das Bodendenkmal befindet sich im Status der Bearbeitung. Seine Eintragung in die Denkmalliste steht bevor. Der Schutz dieses Bodendenkmals ist nicht von seiner Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Ausdehnung des Bodendenkmals ist auf der beigefügten Anlage dargestellt.</p> <p>Das Bodendenkmal reicht bis auf wenige Meter an die die nördliche Grenze des Bebauungsplans heran. Etwaige Veränderungen, Bauungen, Eingriffe, Zerstörungen usw. des Bodendenkmals sind aus Gründen des Bodendenkmalschutzes und aufgrund der Bedeutung des Denkmals aus denkmalfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig. Es ist für die unveränderte Erhaltung des Bodendenkmals innerhalb seiner Abgrenzung Sorge zu tragen.</p> <p>Da im Geltungsbereich des Planes selbst derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da jedoch insbesondere wegen des hervorragenden Bodendenkmals gleich nördlich des Geltungsbereichs mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen im Vorhabengebiet zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbun-</p>	<p>Kenntnisnahme, da sich das Bodendenkmal außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes befindet, wird es in der Planzeichnung, Teil A zum Bebauungsplan nicht dargestellt.</p> <p>Um den Schutz des Bodendenkmals und ggfl. weiterer Bodendenkmale sicher zu stellen, werden entsprechende Hinweise auf der Planzeichnung und in der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Hinweise werden entsprechend beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden sowohl als Hinweise auf der Planzeichnung als</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>gen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). <u>Die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Funde und die Kostentragung dafür sind zu gewährleisten (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</u> Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Im Hinblick auf die Vermeidung etwaiger Bauunterbrechung zum Zwecke der Bergung und Dokumentation von den entdeckten Funden empfehlen wir in Abhängigkeit von Art und Umfang der baulich tatsächlichen erforderlichen Bodeneingriffe die Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung. Dazu können wir Sie sehr gern direkt vor Ort beraten.</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Anlage: Karte</p>	<p>auch in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme, auf eine Voruntersuchung wird aufgrund der mitgeteilten Lage des Bodendenkmales verzichtet, es wird jedoch sicher gestellt, dass im Nahbereich des Bodendenkmales eine Archäologische Begleitung erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p>
8. Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	<p>Stellungnahme vom 14.07.2022</p> <p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsüberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p><u>Luftfahrt</u> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes f. Verkehr keine Bedenken bestehen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
<p>9. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Gadow Lindenallee (Forsthof), 19309 Lanz OT Gadow</p>		<p>Bis einschließlich 10.11.2022 lag keine Stellungnahme vor.</p>
<p>10. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe LBGR Inselstraße 26 03046 Cottbus</p>	<p>Stellungnahme vom 07.07.2022</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan: Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung
11. Landesbetrieb Straßenwesen Dezernat Planung West Dienststätte Kyritz Holzhausener Straße 58 16866 Kyritz	Stellungnahme vom 25.07.2022 mit Bezugsschreiben vom 27.06.2022 informieren Sie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplanes „Solarpark Sagast“ und geben Gelegenheit zur Stellungnahme. In der Beschreibung des Bauvorhabens wird ausgeführt, dass die Erschließung des Solarparks über einen vorhandenen Waldweg, der im weiteren Verlauf in die K 7043 mündet, erfolgt. Somit sind die durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz zu vertretenden Belange nicht betroffen. Für weiteren Schriftverkehr bitte ich um Angabe meines Geschäftszeichens und stehe Ihnen für Rückfragen weiterhin gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Landesbetriebes nicht betroffen sind. Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung
12. IHK Potsdam, Breite Straße 2 a-c, 14467 Potsdam		Bis einschließlich 31.08.2022 lag keine Stellungnahme vor.
13. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	Stellungnahme vom 05.07.2022 nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Sagast“ der Stadt Putlitz im Amt Putlitz-Berge (Stand: Juni 2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Luftfahrtbehörde nicht betroffen sind.

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Sagast“ der Stadt Putlitz im Amt Putlitz- Berge (Stand: Juni 2022).</p> <p><u>Begründung:</u> Das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen (vgl. §§ 12,17 und 18a LuftVG).</p> <p>Durch die Lage des Plangebietes und die geplanten Festsetzungen ist eine Beeinträchtigung ziviler Luftfahrtrechtlicher Belange nicht zu erwarten. Die Verwendung reflexionsarmer Module wird vorausgesetzt.</p> <p>Insoweit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Sagast“ der Stadt Putlitz im Amt Putlitz-Berge (Stand: Juni 2022).</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte der im Kartenmaterial dargestellte Geltungsbereich oder der Inhalt geändert werden, ist die LuBB erneut zu beteiligen. 2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die nebenstehenden Hinweise werden beachtet.</p>
14. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Infra I 3,	<p>Stellungnahme vom 04.07.2022</p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr nicht berührt werden.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
Fontainengraben 200, 53123 Bonn		
15. Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbesei- tigungsdienst, Am Baruther Tor 20, 15806 Zossen OT Wünsdorf	<p>Stellungnahme vom 26.08.2022</p> <p>zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden entsprechend beachtet.</p>
16. Landesbüro aner- kannter Natur- schutzverbände GbR, „Haus der Natur“, Lindenstra- ße 34, 14467 Potsdam	<p>Stellungnahme vom 27.07.2022</p> <p>die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:</p> <p>Die Stadt Putlitz hat die Errichtung des „Solarparks Sagast“ (Gemarkung Sagast, Flur 7, Flurstücke 27, 28, 29, 30, 32, 33 und 150) auf einer Fläche von ca. 43,6 ha als Sondergebiet „SO-Photovoltaik“ beschlossen.</p> <p>Photovoltaik (PV) ist eine effiziente Technologie zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele.</p> <p>Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt deshalb der weitere <u>naturverträgliche</u> Ausbau von PV-Anlagen für das Erreichen dieser Ziele und zur Umsetzung der Energiewende eine wichtige Rolle.</p> <p>Aufgrund dessen müssen naturschutzfachliche Belange bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten, hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau der PV-Freiflächenanlagen eine entsprechende Berücksichtigung finden.</p> <p>Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Gemeinde ist ebenfalls der Auffassung, dass naturschutzfachliche Belange im Planungsprozess Berücksichtigung finden müssen und hat in diesem Zusammenhang Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen formuliert.</p> <p>Kenntnisnahme, die überplante Fläche befindet sich außerhalb von</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden. Auch ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten, Streuobstwiesen), landwirtschaftlich hochwertige Flächen und landschaftlich exponierte Flächen sind für die Bebauung von PV-Anlagen auszusparen.</p> <p>Freiflächensolaranlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch PV-Freiflächenanlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt.</p> <p>Bei dem Plangebiet handelt es sich zum überwiegenden Teil um Intersivackerflächen mit vereinzelt Biotopstrukturen, wie Feldgehölzen, Baumreihen, Waldbereichen, Gräben und Söllen und grenzt unmittelbar an Schutzgebietsflächen an.</p> <p>Das Planvorhaben führt zu Beeinträchtigungen von geschützten Biotopflächen sowie von Brutrevieren und Lebensräumen von hoher Bedeutung.</p> <p>Inwieweit mit der Umsetzung der Maßnahme M1 und M3 die Naturhaushaltsfunktionen kompensiert bzw. aufgewertet werden, kann nicht eingeschätzt werden. Seitens der Verbände bleiben Bedenken hinsichtlich der dauerhaften technischen Überprägung des Landschaftsraumes und den damit verbundenen möglichen negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete bestehen.</p> <p>Grundsätzlich wird seitens der Verbände gefordert, dass der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer in der Genehmigung festzulegen ist. Die Finanzierung des Rückbaus ist vom Vorhabensträger zu gewährleisten. Es muss unveränderlich festgeschrieben werden, dass das überplante Gelände nie für eine andere bauliche Nutzung geöffnet wird.</p>	<p>Schutzgebieten</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse werden im Rahmen der Planung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entwickelt, die den unvermeidbaren Eingriff kompensieren sollen.</p> <p>Kenntnisnahme,</p> <p>Kenntnisnahme, geschützte Biotope werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da durch die festgesetzten Baugrenzen alle technischen Bauten einen hinreichenden Abstand zu geschützten Biotopen einhalten werden.</p> <p>Kenntnisnahme, der Bebauungsplan wird eine Festsetzung aufnehmen aus der hervorgeht, dass mit Betriebseinstellung die anschließende Folgenutzung Landwirtschaft wieder aufgenommen werden soll und damit ein vollständiger Rückbau zu erfolgen hat.</p> <p>Kenntnisnahme, dem Hinweis wird gefolgt und eine entsprechende Festsetzung in die Planung aufgenommen.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	
17. Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 229 14526 Stahnsdorf	Stellungnahme vom 15.07.2022 die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
18. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Attilastraße 61, 12105 Berlin	Stellungnahme vom 22.07.2022 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme
19. Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ Sitz Pritzwalk, Schönhagener Straße 18, 16928 Pritzwalk	Stellungnahme vom 13.07.2022 im räumlichen Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes sind keine Wasserläufe II. Ordnung des Wasser- und Bodenverbandes "Prignitz" und nach unserem Kenntnisstand auch keine Drainagen betroffen, so dass unsere Belange nicht berührt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich keine Wasserläufe II. Ordnung befinden.
20. Wasser- und Abwasserzweckverband „Pritzwalk“, Hainholzweg 65,	Stellungnahme vom 05.07.2022 Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 27.06.2022 möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen. Die Registrierung erfolgt unter der Nr. 136/22 .	Kenntnisnahme, gem. nochmaliger telefonischer Rücksprache mit dem WAZV konnte geklärt werden, dass sich die angezeigte Trink-

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
16928 Pritzwalk	<p>Grundsätzlich bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Einwände. Im Planungsgebiet werden Anlagen des WAZVP berührt. Die vorhandenen Versorgungsleitungen sind in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Zu Ihrer Kenntnisnahme erhalten Sie die beigefügten Bestandsunterlagen. Der Verlauf der vorhandenen Anlagen konnte nur ungefähr dargestellt werden. Wir gewähren nicht die vollständige Darstellung aller Örtlichkeiten und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Planunterlagen nicht entsprechend den geltenden technischen Vorschriften angefertigt wurden. Für die angegebene Lage und die Vollständigkeit der Anlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Weiterleitung ausgegebener Unterlagen an Dritte ist untersagt.</p> <p>Zur Klärung von Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Merkblatt für die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen im Bereich von Anlagen des WAZ – Karte 	<p>wasserleitung außerhalb des Geltungsbereiches der Planung befindet. Die Leitung verläuft innerhalb der Flurstücke 147 und 149, südlich entlang der Kreisstraße, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p>
21. E.DIS Netz GmbH, Wittstocker Str. 1, 16909 Heiligen-grabe	<p>Stellungnahme vom 30.06.2022</p> <p>in Ihrem Planungsgebiet befinden sich Anlagen (stillgelegtes MS-Kabel) im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Wir senden Ihnen einen Bestandsplan zu Ihrer Verfügung. Die Versorgung des Plangebiets mit elektrischem Strom kann, mit entsprechendem rechtzeitigem Antrag und Vorlaufzeit durch die EDIS Netz GmbH sichergestellt werden. Da Energieanlagen nicht über- oder unterbaut werden dürfen, sind evtl. Umverlegungs- bzw. Schutzmaßnahmen rechtzeitig mit uns abzustimmen. Dieser Verfahrensweg ist auch dann notwendig, wenn zurzeit unbefestigte Straßen und Gehwege ausgebaut, verändert bzw. befestigt werden sollen.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass wir Ihr Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt, als Information zum Planungsstand betrachten, ohne dass von uns konkrete Maßnahmen geplant werden.</p> <p>Anlagen: Karten</p>	<p>Kenntnisnahme, das stillgelegte Kabel befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.</p> <p>Die sonstigen Hinweise werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
<p>22. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p>	<p>Stellungnahme vom 30.06.2022</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.268964, 11.927659 Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: Bebauungsplan „Solarpark Sagast“, Stadt Putlitz - Vorentwurf (Juni 2022) PE-Nr.: 05877/22 Reg.-Nr.: 05877/22</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Anlagen der GDMcom im Planbereich befinden.</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung.</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p>Anlage: Karte</p>	
23. EMB, Energie Mark	Brandenburg, Großbeerenstr. 181-183, 14482 Potsdam	Bis einschließlich 10.11.2022 lag keine Stellungnahme vor.
24. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, An der Spandauer Brücke 10, 10178 Berlin	<p>Stellungnahme bzw. Hinweis vom 27.06.2022</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsaus-kunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.</p> <p>Der Zugang zum Leitungsaus-kunftsportal kann unter www.infrest.de beantragt werden.</p> <p>Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung des Portals, stehen Ihnen die Mitar-beiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung.</p> <p>Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, die Nachfolgenden Hinweise werden beachtet.</p>
25. 50Hertz Transmis-sion GmbH, Netz-betrieb, Eichen-straße 3a, 12435 Berlin	<p>Stellungnahme vom 27.06.2022</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungs-betreiber nicht.</p>	Kenntnisnahme

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
26. WEMAG Netz GmbH, Obotritenring 40, 19053 Schwerin	<p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Stellungnahme vom 29.06.2022</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Netzgebietes der WEMAG Netz GmbH.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html</p> <p>Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.</p> <p>Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehend genannten Hinweise werden beachtet.</p>
27. WGI-Westfälische Gesellschaft für Geoinformationen und Ingenieurleistungen mbH, Ostseestr. 109, 10409 Berlin	<p>Stellungnahme bzw. Hinweis vom 27.06.2022</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.</p> <p>Die NBB kann dauerhaft, unbegrenzt und kostenfrei mit dem Einmalzugang über das LAP beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang.</p> <p>Die Auswahl der NBB führt zu keiner Erhöhung der Anzahl der Beteiligungen. Sollte daher ausschließlich die NBB oder gleichartige Beteiligungen ausgewählt werden,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

BP „Solarpark Sagast“

Stand: 21.11.2022

Abwägung vorgetragener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (11.07.2022-12.08.2022) sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (28.06.2022-29.07.2022)

Behörde, TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	<p>ist der gesamte Vorgang für den Nutzer kostenlos.</p> <p>Der Zugang zum Leitungsauskunftsportal kann unter www.infrest.de beantragt werden.</p> <p>Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!</p>	
28. Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH, Am Baruther Tor 12, Haus 134/1, 15806 Zossen		Bis einschließlich 31.08.2022 lag keine Stellungnahme vor.
29. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Karl-Liebknecht-Str. 36, 03046 Cottbus	<p>Stellungnahme vom 29.06.2022</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung zur Prüfung des o.g. Bauvorhabens als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme
Bundesforstbetrieb Westbrandenburg Berliner Str. 98-101, 14467 Potsdam Nebenstelle Neuruppin, Wittstocker Allee 167, 16816 Neuruppin	Belange meines Geschäftsbereiches werden nicht tangiert oder beeinträchtigt. Die GIS-Auswertung ergibt keine Betroffenheit von BImA-Flächen oder A&E-Maßnahmen. Die nächste BImA-Fläche wäre über 3 km Luftlinie entfernt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Geschäftsbereiches Bundesforst nicht tangiert oder beeinträchtigt werden.
30. Amt Meyenburg für die Gemeinde Marienfließ, Freyensteiner Str. 42, 16945 Meyenburg	<p>Stellungnahme vom 12.07.2022</p> <p>das Amt Meyenburg und die Gemeinde Marienfließ haben keine Einwände, Anregungen und Hinweise zu o. g. Planverfahren.</p>	Kenntnisnahme
31. Amt Putlitz-Berge für die Stadt Putlitz und die Gemeinde Triglitz, Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz		Bis einschließlich 10.11.2022 lag keine Stellungnahme vor.
32. Gemeinde Ruhner Berge, Ringstr. 1, 19376 Ruhner Berge OT Marnitz		Bis einschließlich 10.11.2022 lag keine Stellungnahme vor.

- 24 TöB gaben eine Stellungnahme ab, davon gaben 2 TöB (Nr. 24 NBB + Nr. 27 WGI) lediglich den Hinweis zur Nutzung der infrest-Leitungsauskunft
- 8 TöB gaben keine Stellungnahme ab
- aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein